

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Lieferungsbedingungen

#### § 1 Allgemeines

1. Unsere Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Lieferungsbedingungen abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt, auch wenn diesen trotz Kenntnis nicht ausdrücklich widersprochen und/oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Diese Lieferungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Frühere, etwa anderslautende Bedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

#### § 2 Angebot und Abschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Sache erwerben zu wollen.

Als angenommen gilt das Angebot erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware. Nebenabreden oder Zusicherungen gelten nur, falls schriftlich vereinbart, mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

3. Kostenvoranschläge, Zeichnungen oder ähnliche Unterlagen behält sich Nordform Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

#### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten „ab Werk“, ausschließlich Verpackung und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer; dieser wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Verlangt der Besteller die Versendung der Ware, werden die Kosten für den Transport zusätzlich berechnet.

2. Aufwendungen, die aufgrund von Änderungen der Art oder des Umfangs der Lieferung auf Wunsch des Bestellers nach unserer Auftragsbestätigung erfolgen und/oder die durch die Erfüllung nachträglicher oder nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen, werden ebenfalls gesondert zu dem angebotenen Kaufpreis in Rechnung gestellt.
3. Montagekosten werden separat berechnet.
4. Der Abzug von Skonto bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
5. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Zahlungsverzugsregeln. Nach Ablauf der Zahlungsfrist, ist der Besteller automatisch in Verzug, ohne eine vorherige Mahnung kann die Angelegenheit ohne Vorankündigung unserem Rechtsbeistand zur Eintreibung übergeben werden.

6. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns anerkannt wurden.

#### **§ 4 Gefahrübergang**

1. Die Lieferung erfolgt „ab Werk“.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit der Übergabe, bei dem Versandkauf mit der Auslieferung der Kaufsache an die Transportperson auf den Besteller über.
3. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache vom Tage der Versandbereitschaft an auf ihn über. Gegebenenfalls anfallende Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Vorstehende Ziff. 1-4 gelten auch für Teillieferungen.

#### **§ 5 Lieferzeiten**

1. Die angegebenen Liefertermine und -fristen gelten nur annähernd; es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich ein verbindlicher Liefertermin von Nordform zugesagt worden.
2. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche technische Fragen gemeinsam mit dem Besteller abgeklärt sind.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener, von Nordform nicht zu vertretender Hindernisse, wie beispielsweise höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen. Der Besteller wird über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich informiert.

Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, können sowohl der Besteller als auch Nordform ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten.

#### **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

1. Nordform behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor, dieser Eigentumsvorbehalt ist vom Besteller jeglichen Dritten schriftlich anzuzeigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Nordform nach angemessener Fristsetzung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache herauszuverlangen. Nordform ist nach Rücknahme der Kaufsache befugt, diese zu verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet. Sollte sich das Rücktrittsrecht des Lieferanten nicht realisieren lassen, steht diesem in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein entsprechender Schadensanspruch zu.
2. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware (Kaufsache) ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware (Kaufsache) durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so

erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

## **§ 7 Mängelansprüche**

1. Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller nur dann zu, wenn dieselben frist- und formgerecht, somit schriftlich per Einschreiben mit Rückantwort angezeigt wurden und der vereinbarte Rechnungsbetrag vollständig entrichtet worden ist. Der Besteller akzeptiert somit ausdrücklich die Vereinbarung einer solve et repete Klausel.
2. Nordform ist nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
3. Nordform haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Nordform beruhen. Sofern Nordform keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für die Haftung für schuldhafte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Die Verjährungsfristen und Verfallsfristen sind jene laut dem italienischen Zivilgesetzbuch und den Nebengesetzen.

## **§ 8 Haftungsbeschränkungen**

1. Bei sonstigen Schadenersatzansprüchen haftet Nordform im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung nur für den nach Art der Kaufsache typischerweise eintretenden Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Nordform.

Die Haftung von Nordform bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten wird ausgeschlossen, wenn der Besteller Unternehmer ist.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; ebenso die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Auf gegenständliches Vertragsverhältnis kommt italienisches Recht zur Anwendung, ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist jener von Bozen, unter Ausschluss alternativer Gerichtsstände. Der Besteller, der Verbraucher ist, erklärt ausdrücklich, auch im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Verbraucherschutz, dass die Vereinbarung des obigen Gerichtsstandes zwischen den Parteien verhandelt und ausdrücklich vereinbart worden ist.
2. Erfüllungsort für Lieferungen ist das Lieferwerk.
3. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

## **II. Pulverbeschichtung**

Werden auf Wunsch des Kunden, die gefertigten Teile noch pulverbeschichtet, so gelten zusätzlich die nachstehenden Bedingungen. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Pulverbeschichtung als Fremdfertigung durchgeführt wird, bei der die zu beschichtenden Teile vom Kunden zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 10 Untergrundbeschaffenheit**

Die Ware muss generell für die Beschichtung geeignet sein, sinnvoll aufhängbar, nicht schöpfend und hitzefest bis 250° C.

Farbvorgaben, z.B. nach RAL oder Verlaufs- und Glanzgradvorgaben sind immer, auch wenn sie vom Lieferanten bestätigt werden, ca.-Vorschriften, Abweichungen in Farbe, Glanz und Verlauf innerhalb der branchenüblichen Toleranzen berechtigen nicht zur Mängelrüge, dies gilt auch für Lieferungen nach Muster bzw. bei Anlieferung von mangelhafter, z.B. rostiger oder verzunderter Ware durch den Abnehmer. Rost, Zunderschichten und sonstige Oxide sind kein optimaler Haftgrund und sind durch den Kunden durch geeignete Maßnahmen zu entfernen. Wird mangelhafte Ware durch den Abnehmer angeliefert und sind dadurch bedingt Leistungen über den vertraglichen Leistungsumfang des Lieferanten hinaus gewünscht bzw. notwendig, sind vom Abnehmer die über den vereinbarten Preis hinaus entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

### **§ 11 Haftungsausschluss**

Für die Beschichtung von Teilen aus Edelstahl kann ohne notwendige mechanische Vorbehandlung keine Gewährleistung für die Haltbarkeit der Beschichtung übernommen werden.

Bei Beschichtung von Vorlackierungen, Gussteilen und von stückverzinkten Werkstücken, gleich welcher Herkunft, erfolgt die Veredelung grundsätzlich auf Risiko des Abnehmers. Insbesondere Ausgasungen, Haftungsstörungen und raue Oberflächen, können infolge der Untergrundbeschaffenheit, nicht als Reklamation anerkannt werden.

Bei Oberflächenstörungen durch silikonhaltige Mittel kann keine Haftung übernommen werden.

Kontaktstellen für die Aufhängung der Teile müssen gegeben sein. Diese Kontaktierungsstellen, d. h. lackfreie Stellen bei denen es zusätzlich zu Gratbildung und Lackanhäufungen kommen kann, werden nicht verschlossen und gelten nicht als Mangel.

### **§ 12 Gewährleistung**

Unsere technische Beratung, alle Angaben über Eignung, Verarbeitung, Anwendung und sonstige Angaben entsprechen unseren aktuellen Kenntnissen und sollen Sie unverbindlich beraten. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Der Kunde/Verarbeiter wird nicht davon entbunden, unsere Produkte auf ihre Eignung für die vorgesehenen Anwendungen und Verfahren zu prüfen.

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach deren Empfang auf Mängel zu untersuchen. Beanstandungen können nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden. Bei berechtigter Beanstandung wird nur für die gelieferte Beschichtung der Ware, durch kostenlose Nacharbeit gehaftet, jedoch nicht für Folgeschäden. Sämtliche Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Erhalt der Ware durch den Käufer. Falls Teile der Lieferung offensichtlich beschädigt sind bzw. die Lieferung nicht vollständig ist, hat der Besteller Nordform, spätestens einen Arbeitstag nach Ablieferung der Kaufsache hiervon zu unterrichten,

Vintl am,

Der Besteller

Im Sinne und für die Wirkungen des Art. 1341 Abs. 2 ZGB und der einschlägigen Verbraucherschutzbestimmungen erklärt der Besteller, dass folgende Vertragsbestimmungen zwischen den Parteien verhandelt wurden und somit von ihm ausdrücklich akzeptiert werden: § 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12;

Vintl am,

Der Besteller